Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/15

24. 11. 80

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 24. Oktober 1979 zu dem Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Zielsetzung

Das Protokoll regelt Fragen, die sich aus dem deutschen Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 im Zusammenhang mit dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen ergeben haben.

B. Lösung

In dem Protokoll wird aus diesem Anlaß insbesondere die deutsche Kapitalertragsteuer auf einen Satz von 15 % abgesenkt. Es ist nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Protokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Neuregelung verzichtet die Bundesrepublik Deutschland auf Kapitalertragsteuer in einer Größenordnung, die haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fällt.



Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) – 521 05 – Po 2/80

Bonn, den 24. November 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 24. Oktober 1979 zu dem Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Protokolls in deutscher und polnischer Sprache und eine Denkschrift zum Protokoll sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 493. Sitzung am 21. November 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt



Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 24. Oktober 1979 zu dem Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Warschau am 24. Oktober 1979 unterzeichneten Protokoll zu dem Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1975 II S. 645) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Soweit das Protokoll auf Grund seines Artikels 3 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, steht seiner Anwendung die Unanfechtbarkeit bereits vor dem Inkrafttreten ergangener Steuerfestsetzungen nicht entgegen; die vierjährige Frist für die Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer (Festsetzungsfrist) beginnt in diesem Fall mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.

(2) Führt die Anwendung des Protokolls bis zu dem Zeitpunkt, in dem es in Kraft tritt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik Polen insgesamt zu einer höheren Belastung, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Protokolls bestand, so wird die Steuer insoweit erstattet oder nicht erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den vom Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes zum Teil den Ländern zusteht.

Zu Artikel 2

Das Protokoll ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in der Bundesrepublik Deutschland erstmals anzuwenden:

- auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, die für Wirtschaftsjahre gezahlt werden, die nach dem 31. Dezember 1976 enden,
- auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Zinsen, die nach dem 31. Dezember 1976 gezahlt werden,
- auf die übrigen Steuern, die für einen am oder nach dem 1. Januar 1977 beginnenden Besteuerungszeitraum erhoben werden.

Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Abkommensanwendung zu bringen, sieht Absatz 1 des Artikels vor, daß die vierjährige Frist (Festsetzungsfrist) für die Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer, die in der Zeit der rückwirkenden Anwendung gezahlt wurde, erst mit Ablauf des Kalenderjahrs beginnt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist. Derartige Ansprüche können somit nach Inkrafttreten des Protokolls noch innerhalb der Antragsfrist (Festsetzungsfrist) von 4 Jahren (§ 169 Abs. 2 Abgabenordnung) geltend gemacht werden.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Protokolls in besonderen Fällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und polnischen Steuern ergeben sollte als nach dem bisherigen Rechtszustand, schließt Absatz 2 des Artikels für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Protokolls eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur erhoben wird, soweit ihr eine Entlastung an polnischen Steuern gegenübersteht. Wird die Erhöhung nicht durch eine entsprechende Verminderung der polnischen Steuern ausgeglichen, so wird die deutsche Abzugsteuer insoweit durch das Bundesamt für Finanzen erstattet.

Zu Artikel 3

Das Protokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Protokoll verzichtet die Bundesrepublik Deutschland auf Kapitalertragsteuer in einer Größenordnung, die haushaltswirtschaftlich unbedeutend ist.

Protokoll
zu dem am 18. Dezember 1972 in Warschau unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Protokół
do Umowy między Republiką Federalną Niemiec a Polską Rzecząpospolitą Ludową w sprawie zapobieżenia podwójnemu opodatkowaniu w zakresie podatków od dochodu i majątku, podpisanej w Warszawie, dnia 18 grudnia 1972 roku

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Volksrepublik Polen –

von dem Wunsche geleitet, das am 18. Dezember 1972 in Warschau unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, im folgenden als „Abkommen" bezeichnet, sowie das dazugehörige Protokoll an die neuere Rechtsentwicklung anzupassen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

a) Absatz 3 des Artikels 10 des Abkommens wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Solange in einem Vertragsstaat der Satz der Steuer vom Gewinn einer Gesellschaft für den ausgeschütteten Gewinn niedriger ist als der Satz der Steuer für den nichtausgeschütteten Gewinn und der Unterschied 20 vom Hundert oder mehr beträgt, darf abweichend von Absatz 2 die Steuer, die in diesem Staat von den Dividenden erhoben wird, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden betragen."

b) In Artikel 21 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb der Volksrepublik Polen zur Ausschüttung, so schließen die Buchstaben a und b die Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland nicht aus."

c) In dem Protokoll zum Abkommen wird hinter Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„(3) Zu den Artikeln 10, 11 und 21:

Abweichend von diesen Bestimmungen können Dividenden und Zinsen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, wenn sie

a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung beruhen und

b) bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners diese Erträge abzugsfähig sind.

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b ist entsprechend anzuwenden."

Republika Federalna Niemiec

i

Polska Rzeczpospolita Ludowa

kierując się pragnieniem dostosowania Umowy między Republiką Federalną Niemiec a Polską Rzecząpospolitą Ludową w sprawie zapobieżenia podwójnemu opodatkowaniu w zakresie podatków od dochodu i majątku, podpisanej w Warszawie, dnia 18 grudnia 1972 roku, określonej dalej jako „Umowa" oraz związanego z nią Protokółu do nowego stanu prawnego,

uzgodniły, co następuje:

Artykuł 1

a) Ustęp 3 atykułu 10 Umowy zastępuje się ustępem następującym:

„3. Jak długo w Umawiającym się Państwie stawka podatku od zysku spółki, dotycząca zysku wydzielonego, jest niższa od stawki podatku, dotyczącej zysku niewydzielonego, a różnica wynosi 20 % lub więcej, wówczas, odmiennie niż w ustępie 2, podatek pobierany w tym Państwie od dywidend może wynosić 15 % sumy dywidendy brutto."

b) W artykule 21, ustępie 1, dodaje się następującą literę c):

„c) Jeżeli spółka mająca siedzibę w Republice Federalnej Niemiec przeznacza wpływy ze źródeł położonych w Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej do wydzielenia na dywidendy, litery a) i b) nie wykluczają ustalenia obciążenia wypłat według przepisów prawa podatkowego Republiki Federalnej Niemiec."

c) W Protokóle do Umowy po ustępie 2 dodaje się następujący nowy ustęp 3:

„3. Do artykułów 10, 11 i 21.

Niezależnie od tych postanowień dywidendy i odsetki mogą podlegać opodatkowaniu w Umawiającym się Państwie, z którego pochodzą, według prawa podatkowego tego państwa, jeżeli:

a) dotyczą praw lub roszczeń związanych z udziałem w zysku oraz

b) są potrącalne przy ustalaniu zysku dłużnika.

Artykuł 21, ustęp 1, litera b) oraz ustęp 2, litera b) stosuje się odpowiednio."

d) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 des Protokolls zum Abkommen werden Nummern 4 bis 7.

Artikel 2

Entsprechend dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Protokoll in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Protokoll tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

a) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, die nach dem 31. Dezember 1976 für Wirtschaftsjahre gezahlt werden, die nach dem 31. Dezember 1976 enden,

b) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Zinsen, die nach dem 31. Dezember 1976 gezahlt werden,

c) im übrigen auf die Steuern, die für einen am oder nach dem 1. Januar 1977 beginnenden Besteuerungszeitraum erhoben werden.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens und bleibt so lange in Kraft, wie dieses Abkommen anzuwenden ist.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden ermächtigt, nach Inkrafttreten dieses Protokolls das Abkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung zu veröffentlichen.

Geschehen zu Warschau am 24. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

d) Dotychczasowe ustępy 3 do 6 Protokółu do Umowy oznacza się jako ustępy 4 do 7.

Artykuł 2

Stosownie do Czterostronnego porozumienia z dnia 3 września 1971 roku, Protokół niniejszy będzie się rozciągać zgodnie z ustalonymi procedurami na Berlin (Zachodni).

Artykuł 3

1. Protokół niniejszy podlega ratyfikacji. Wymiana dokumentów ratyfikacyjnych powinna nastąpić w możliwie bliskim terminie w Bonn.

2. Protokół niniejszy wchodzi w życie w miesiąc po wymianie dokumentów ratyfikacyjnych i ma zastosowanie:

a) do podatków, pobieranych w drodze potrąceń od dywidend, które są wypłacane po dniu 31 grudnia 1976 roku za lata gospodarcze, kończące się po dniu 31 grudnia 1976 roku,

b) do podatków od odsetek, wypłacanych po dniu 31 grudnia 1976 roku,

c) ponadto do podatków, pobieranych za okres wymiarowy, rozpoczynający się dnia 1 stycznia 1977 roku lub po tej dacie.

Artykuł 4

1. Niniejszy Protokół jest częścią składową Umowy i pozostaje tak długo w mocy, jak długo obowiązuje Umowa.

2. Upoważnia się właściwe władze Umawiających się Państw, aby po wejściu w życie niniejszego Protokółu opublikowały Umowę z uwzględnieniem zmian wprowadzonych tym Protokółem.

Sporządzono w Warszawie, dnia 24 października 1979 roku, w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym oba teksty mają jednakową moc.

Für die Bundesrepublik Deutschland
W imieniu Republiki Federalnej Niemiec
Negwer
Dr. Rolf Böhme

Für die Volksrepublik Polen
W imieniu Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej
Krzak

Denkschrift zum Protokoll

I. Anlaß und Zweck des Protokolls

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen besteht zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung ein Abkommen vom 18. Dezember 1972. Es hat sich bewährt und als sichere steuerliche Grundlage für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten erwiesen.

Am 1. Januar 1977 ist das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) wirksam geworden. Das vorliegende Protokoll enthält lediglich Änderungen, die durch diese Reform verursacht worden sind. Es schöpft die Möglichkeiten zur Anpassung aus, die für die deutsche Vertragspolitik in diesem Bereich gegeben sind.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Protokolls

Zu Artikel 1 Buchstabe a

Diese Regelung paßt das Abkommen an die deutsche Körperschaftsteuerreform an, indem sie Artikel 10 Abs. 3 des Abkommens durch einen neuen Absatz 3 ersetzt.

Mit den Auswirkungen dieser Reform auf die im Ausland ansässigen Anteilseigner deutscher Kapitalgesellschaften hat sich der Deutsche Bundestag schon bei den Reformberatungen eingehend befaßt, und zwar insbesondere unter wettbewerbs- und investitionspolitischen Gesichtspunkten. Er hat in einer Entschließung vom 10. Juni 1976 festgestellt, daß diesen Gesichtspunkten durch die Ermäßigung der Körperschaftsteuer von 56 auf 36 v. H. im Falle von Ausschüttungen und eine zwischenstaatlich gestaltbare Kapitalertragsteuer in befriedigender Weise Rechnung getragen wird. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Kapitalertragsteuerbelastung im Hinblick auf den Wettbewerb innerhalb des gegenwärtigen Rahmens zu überprüfen (Entschließung des Deutschen Bundestages vom 10. Juni 1976 – Drucksache 7/5303).

Das Ergebnis dieser Überprüfung hat die Bundesregierung eingehend in der Denkschrift dargelegt, die sie dem Deutschen Bundestag zu einem Protokoll vom 22. September 1978 zum deutsch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommen (BT-Drucksache 8/3225) vorgelegt hat. Danach soll die deutsche Kapitalertragsteuer von den ins Ausland abfließenden Dividenden künftig einheitlich auf 15 v. H. festgesetzt werden. Während ausländischem Streubesitz dieser Steuersatz schon in den bestehenden Abkommen eingeräumt wird, kann von Dividendenzahlungen an ausländische Muttergesellschaften nach den meisten Abkommen Kapitalertragsteuer noch zu einem Satz von 25 v. H. erhoben werden; dieser besondere Satz ist deshalb durch Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen auf 15 v. H. zu senken. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die genannte Denkschrift Bezug genommen.

Das vorliegende Protokoll berücksichtigt diese Grundsätze im deutsch-polnischen Verhältnis. Nach dem bisherigen Abkommen betrug die deutsche Kapitalertragsteuer

- 25 v. H. bei Ausschüttungen an polnische Muttergesellschaften mit wesentlichen Beteiligungen (mindestens 25 v. H.) und
- 15 v. H. bei Ausschüttungen an andere polnische Anteilseigner (dem sog. Streubesitz).

Artikel 1 Buchstabe a des Protokolls ersetzt den bisherigen Artikel 10 Abs. 3 des Abkommens, der für polnische Muttergesellschaften den besonderen Kapitalertragsteuersatz von 25 v. H. vorsah, durch eine neue Regelung. Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Körperschaftsteuerreform ab kommt für diese Ausschüttungen damit der bereits bisher den Streuaktionären gewährte Satz von 15 v. H. zur Anwendung.

Zu Artikel 1 Buchstabe b

Durch Anfügung eines Buchstabens c in Artikel 23 Abs. 1 des Abkommens wird klargestellt, daß die Vorschriften des neuen Körperschaftsteuerrechts über die Herstellung der Ausschüttungsbelastung mit dem Abkommen in Einklang stehen. Erzielt eine deutsche (unbeschränkt steuerpflichtige) Kapitalgesellschaft polnische Einkünfte, die nach Artikel 23 Abs. 1 des Abkommens von der deutschen Körperschaftsteuer freizustellen sind oder die zwar der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen, deren Doppelbesteuerung aber durch Anrechnung der polnischen Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer beseitigt wird, so mindert sich bei der deutschen Gesellschaft insoweit die körperschaftsteuerliche Tarifbelastung. Verwendet diese Gesellschaft die diesbezüglichen Eigenkapitalanteile zur Ausschüttung, muß aber die Körperschaftsteuer nach § 27 des Körperschaftsteuergesetzes wieder erhöht werden, um die Ausschüttungsbelastung von 36 v. H. herzustellen. Dies ist eine Vorbedingung für die Anrechnung der Körperschaftsteuer beim inländischen Anteilseigner.

Zu Artikel 1 Buchstabe c

Durch die neue Protokoll-Nr. 2 wird sichergestellt, daß Einkünfte eines (typischen) stillen Gesellschafters und Zinsen aus partiarischen Darlehen nach dem Recht des Vertragstaates, aus dem diese Einkünfte stammen, besteuert werden können. Auf deutscher Seite ist damit der gegenwärtige Kapitalertragsteuersatz von 25 v. H.

anwendbar. Die Neuregelung geht davon aus, daß derartige Einkünfte ihrem wirtschaftlichen Charakter nach Dividenden sind. Nach gegenwärtigem deutschen Steuerrecht sind sie aber bei der Ermittlung des Gesellschaftsgewinns abzugsfähig und führen deshalb auf der Ebene der Gesellschaft zu keiner Gewinnbesteuerung. Soweit derartige Einkünfte den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft jedoch nicht mindern (z. B. weil sie verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen), sind die in den Artikeln 10 und 11 vorgesehenen Sätze (15 v. H. bzw. 0 v. H.) maßgebend. Diese Regelung ist notwendig, um bestimmten Formen der Steuerumgehung vorzubeugen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und den Zeitpunkt, zu dem das Protokoll in Kraft tritt. Nach seinem Inkrafttreten ist das Protokoll rückwirkend anzuwenden.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel bestimmt, daß das Protokoll so lange in Kraft bleibt, wie das geltende Abkommen anzuwenden ist.



Druck: Bundesdruckerei, Bonn (023153 11. 80)
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838